



19. Juli 1977

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 303/3-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 2. Juni 1977 über Veranstal-
tungsbetriebsstätten (Niederösterreichisches
Veranstaltungsbetriebsstättengesetz)

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 19 JULI 1977
Zl. 884-77/17 M.
Aussch.

Zur GZ 88 ex 1977
vom 2. Juni 1977

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
12. Juli 1977 beschlossen, die Zustimmung zu der im
§ 81 Abs. 6 des Gesetzesbeschlusses des Niederösterrei-
chischen Landtages vom 2. Juni 1977 über Veranstal-
tungsbetriebsstätten (Niederösterreichisches Veran-
staltungsbetriebsstättengesetz) vorgesehenen Mitwir-
kung der Organe der Bundespolizei an der Vollziehung
des Landesgesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu versa-
gen.

B e g r ü n d u n g

1. Der § 81 Abs. 6 des Gesetzesbeschlusses weist
u.a. den folgenden, im vorliegenden Zusammenhang maßge-
benden Text auf:

"Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bun-
despolizei und der Bundesgendarmarie haben zur Unter-
stützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Voll-
ziehung der §§ einzuschreiten durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwal-
tungsübertretungen;

b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind."

2. In dieser Regelung liegt eine Zuordnung der Organe der Bundespolizei zu den Bezirksverwaltungsbehörden. Eine Regelung solchen Inhaltes zu treffen steht nach Art.10 Abs.1 Z.14 B-VG "Organisation und Führung der Bundespolizei " dem Bund zu.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit der Kompetenznorm "Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie" im Sinne des Art.10 Abs.1 Z.14 B-VG im Erkenntnis Sammlung Nr.4692/1964 beschäftigt. Abgestellt auf die Bundesgendarmerie finden sich in diesem Erkenntnis im Teil A I 2 c u.a.folgende Ausführungen:

"Dabei wird die Vorschrift des § 2 Abs.1 Gendarmeriegesetz 1918 zu beachten sein, aus der sich jedenfalls ergibt, daß das Landesgendarmeriekommando nicht den Bezirkshauptmannschaften unterstellt ist. Ein Abgehen von dieser Vorschrift könnte nur durch den Bundesgesetzgeber in Handhabung der Kompetenz gemäß Art.10 Abs.1 Z.14 B-VG verfügt werden. Nur durch ein solches Gesetz könnte also angeordnet werden, daß die Landesgendarmeriekommanden generell oder in gewissen Fällen als Hilfsorgane der Bezirkshauptmannschaften tätig zu werden haben.

Der Gendarmerie kommen also außer den Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes Exekutivdienstaufgaben nur soweit zu, als sie ihr durch die einzelnen Materien regelnden Gesetze zugewiesen sind, wobei der Landesgesetzgeber an Art.97 Abs.2 B-VG gebunden ist. Dabei ist die Gendarmerie im Bezirk Hilfsorgan der Bezirkshauptmannschaft, soweit diese Aufgabe in die Zuständigkeit dieser Behörde fällt (vergleiche insbesondere § 3 Abs.1 erster Satzteil Gendarmeriegesetz 1894). Das Landesgendarmeriekommando darf solche Aufgaben nur dann als Hilfsorgan der Bezirkshauptmannschaften besorgen, wenn dies bundesgesetzlich (Art.10 Abs.1 Z.14 B-VG) in Abweichung von der Vorschrift des § 2 Abs.1 Gendarmeriegesetz 1918 besonders angeordnet ist."

Es ist festzustellen, für welche Behörden die Organe der Bundespolizei nach den gemäß Art.10 Abs.1 Z.14 B-VG ergangenen bundesgesetzlichen Regelungen als

Hilfsorgane einzuschreiten haben.

Die durch die bundesgesetzlichen Regelungen nach Art.10 Abs.1 Z.14 B-VG geschaffene Rechtslage für die Bundespolizei weicht von der Rechtslage, wie sie für die Bundesgendarmerie besteht, wesentlich ab. Während der § 2 des Gesetzes über die Gendarmerie, StGBI. Nr.75/1918, das Landesgendarmeriekommando abstrakt-organisatorisch, d.h.ohne Festlegung bestimmter Aufgaben, dem Landeshauptmann unterordnet und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.59/1972 jeder Bezirksverwaltungsbehörde, außer für den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, ein Bezirksgendarmeriekommando unterstellt, sieht der für die Bundespolizei maßgebende § 16 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI.Nr.94/1945, folgendes vor:

"An die Stelle der staatlichen Schutzpolizei treten die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden als bewaffnete Wachkörper zur Vernehmung des öffentlichen Sicherheitsdienstes."

Ergänzend ist zu vermerken, daß der § 19 des Behördenüberleitungsgesetzes die Einrichtung von Kriminalbeamtenkorps bei den Bundespolizeibehörden vorsieht.

Nach den nach Art.10 Abs.1 Z.14 B-VG ergangenen Rechtsvorschriften sind die Organe der Bundespolizei nicht den Bezirksverwaltungsbehörden zugeordnet.

Der § 81 Abs.6 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sieht eine solche Zuordnung vor. Er greift somit in den Bundeskompetenzbereich nach Art.10 Abs.1 Z.14 B-VG "Organisation und Führung der Bundespolizei" ein.

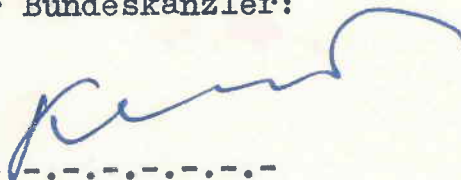
Der § 81 Abs.6 des Gesetzesbeschlusses fügt dem Ausdruck "Organe der Bundespolizei" die Wendung "nach Bundesrecht zuständig" bei. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß die Zuordnung der Organe der

Bundespolizei zu den Bezirksverwaltungsbehörden kraft dieser Wendung eben ins leere gehe, solange keine entsprechenden Vorschriften nach Art. 10 Abs.1 Z. 14 B-VG bestehen. Andererseits ist mit dem § 81 Abs.6 des Gesetzesbeschlusses offenkundig die Absicht einer sofortigen Wirksamkeit auch hinsichtlich der Organe der Bundespolizei verbunden (vergleiche auch § 84), sodaß der zitierten Wendung keine Bedeutung beigemessen werden kann, die den Eingriff in den Bundeskompetenzbereich beseitigen würde.

3. Es könnte verfassungskonform etwa folgende Regelung getroffen werden:

Der § 81 Abs.6 sollte sich nur auf die Organe der Bundesgendarmerie beziehen, die Worte "der Bundespolizei und" sollten entfallen. Hinsichtlich der Organe der Bundespolizei müßte eine Regelung darüber vorgesehen werden, welche Maßnahmen die in Niederösterreich bestehenden Bundespolizeidirektionen - als Bundesbehörden, allenfalls im Wege des Einsatzes der Bundessicherheitswachen - zu treffen haben. Eine Heranziehung von Organen der Bundespolizei ist also an sich möglich, aber nur auf dem Weg über die Bundespolizeidirektionen, nicht durch Zuordnung dieser Organe zu den Bezirksverwaltungsbehörden.

12. Juli 1977
Der Bundeskanzler:



Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl.Ing.Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abt.VIII/3 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.NEUMAYER,
die LAD - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 19.Juli 1977
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Fachoberinspektor.